

Stadt Hornberg
Ortenaukreis

Gemeinsame Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Rubersbach-Immelsbach"

Geltungsbereich: Die Änderung umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung (Bereich „Feriendorf“ nordöstlich der Straße „Am Rubersbach“) mit Ausnahme des Geltungsbereiches der 3. Änderung (Flurstücke Nrn. 1058/Teil, 1059/Teil und 1061)

I. Erfordernis der Planänderung

Der Bebauungsplan „Rubersbach-Immelsbach“ wurde im Jahr 1991 zum zweiten Mal rechtskräftig geändert, um für den Bereich „Feriendorf“ eine alternative Bebauung mit einer Mischung aus Ferienhäusern, kleinen Wohnhäusern und Altersruhesitzen zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass die relativ weit gefaßten Regelungen im Bebauungsplan zu einer uneinheitlichen Bebauung, vor allem der Garagengrundstücke oberhalb der Erschließungsstraße „Am Rubersbach“, geführt haben.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 15.10.2003 beschlossen, den Bebauungsplan für den Bereich „Feriendorf“ erneut zu ändern. Ausgenommen von der Änderung wird der Geltungsbereich der punktuellen 3. Änderung aus dem Jahr 2003, mit der die Schaffung einer behindertengerechten Wohnung in einer Garagenanlage auf einem Einzelgrundstück ermöglicht worden ist.

II. Inhalt der Planänderung

Die bisherigen textlichen Festsetzungen – Bauvorschriften vom 07.08.1991 werden als „Planungsrechtliche Festsetzungen – Örtliche Bauvorschriften“ komplett neu gefasst.

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes bleibt unverändert.

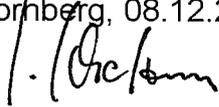
III. Vorbereitende Bauleitplanung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Bereich „Feriendorf“ nordöstlich der Straße „Am Rubersbach“) mit Ausnahme des Geltungsbereiches der 3. Änderung (Flurstücke Nm. 1058/Teil, 1059/Teil und 1061)

Ausgefertigt:
Hornberg, 08.12.2004



Siegfried Scheffold
Bürgermeister

